

19. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem regionalen Kurs und an den Vorträgen bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

20. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung des Afrikanischen Instituts für Völkerrecht mit dem Auftrag, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts anzubieten, und legt der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten nahe, mit dem Institut bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2013 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

26. *beschließt* zu prüfen, ob freiwillige Beiträge eine tragfähige Methode zur Finanzierung der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen sind und ob eine zuverlässigere Finanzierungsmethode gefunden werden muss, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung⁴⁴;

27. *beschließt außerdem*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/92

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/467, Ziff. 8)⁴⁵.

67/92. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste und vierundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundsechzigste Tagung⁴⁶,

⁴⁴ A/67/518, Ziff. 47.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/67/10).*

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung

15. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 290 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶ und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 6. Mai bis 7. Juni und vom 8. Juli bis 9. August 2013 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

16. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

17. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

19. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

20. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 291 bis 296 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶ betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission nahe,

